

Hauptsatzung der Gemeinde Brachtal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I, S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I, S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal am 18.10.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen und gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand aus Vereinfachungsgründen gemäß § 50 Abs. I und 103 Abs. I HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Umschuldungen und Zinsanpassungen von Krediten.
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von DM 100.000,- im Einzelfall.
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von DM 100.000,- im Einzelfall.
 6. Die Entscheidung über die Verpachtung und Vermietung sämtlicher gemeindlicher bebauter sowie unbebauter Grundstücke, und die Vermietung von gemeindlichem Wohnraum, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Pacht- bzw. Mietzinses.
 7. Erlaß von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von DM 5.000,- im Einzelfall.

Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltsplanes sowie an die von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien und Grundsätze bleiben unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister (in) und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung oder eines Ortsbeirats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtlichen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender
der
Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreterin oder
Ehrengemeindevertreter

Bürgermeister oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder
Ehrenbürgermeister

Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete (r)

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder
Ehrenortsvorsteher

Mitglied des Ortsbeirats = Ehrenmitglied des Ortsbeirats

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung sollte sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Schlierbach, Hellstein, Neuenschmidten, Spielberg, Udenhain und Streitberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Schlierbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlierbach.

Der Ortsbezirk Hellstein umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hellstein.

Der Ortsbezirk Neuenschmidten umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neuenschmidten. .

Der Ortsbezirk Spielberg umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Spielberg.

Der Ortsbezirk Udenhain umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Udenhain.

Der Ortsbezirk Streitberg umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Streitberg.

- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk Schlierbach aus 7 Mitgliedern und in allen übrigen Ortsbezirken aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den "Brachtal-Nachrichten" öffentlich

bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntgemachten Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, sowie der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Ortsteil Schlierbach | - Am Rathaus, Wächtersbacher Straße 48 |
| 2. Ortsteil Hellstein | - An der "Alten Schule Hellstein", Raiffeisenstraße 10 |
| 3. Ortsteil Neuenschmidten | - Am ehemaligen Bürgermeisteramt, Kaiserstraße 2 |
| 4. Ortsteil Spielberg | - Am Dorfgemeinschaftshaus, Streitberger Straße 2 |
| 5. Ortsteil Udenhain | - Gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus, Vogelsbergstraße 1 |
| 6. Ortsteil Streitberg | - An der Scheune, Marktweg 1 |

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197 u. 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Ortsteil Schlierbach, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 06.04.1981 nebst ergangener Änderungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Brachtal, den 19.10.1993
Der Gemeindevorstand

G ö l z
Bürgermeister